**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

**Rubrik:** Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Neues helvetisches Tagblatt.

Beransgegeben von Efcher und ufteri, Mitgl. ber gefeig. Rathe.

Band II. Nro. XLI.

Bern, den 24. Oct. 1799. (2. Brumaire VIII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 14. Dft. (Fortfegung.)

Seulieferungen betreffend.)

begleiten.

tierung der Truppen gedrückt werden.

Juli, und nach fortdauernder Bernachlafigung Unternehmern, die fich für daffelbe damit belas Argan, Burich, Waldstatten, Lugern, Freiburg, gemacht hatten. Wallis und Leman zur Last siel; die Rlagen Der dieser Botschaft hier beigelegte Vertrag und Beschwerden der Einwohner erschalten, ist das Resultat dieses Schrittes. Nur nach Bürger Geseggeber, in Ihrer Mitte, so wie in reiser Ueberlegung und nach der benothigten dem Schoose des Direktoriums. Dieses lezte Zuratheziehung, sowohl des Ministers des Ins hat in seinen Urchiven häusige Beweise von nern, als des Regierungskommissans Robert, allen in ihrer Erleichten Der Streichung folgt. allen zu ihrer Erleichterung getroffenen Berfin wurde er abgeschloffen. (Die Fortsetzung folgt.)

Da bie frankischen Lieferanten feine Fourage herbeischaften, und da doch die Pferde gefütteri Litterarische Gesellschaft des Kanfenn mußten, fo blieben gur Auswahl nur gwei Mittel fibrig : entweder mußte man den franki Dier und funf und breiffigfte Gigung, fchen Commiffars und Militars unbeschränkt Die Freiheit gestatten, einseitige Requisitionen gu machen, welches Berwirrung und Erpressungen prasident: Reller. verursacht hatte, oder man mußte diesen Re: In beiden Sthungen wird die Discussion

man fie im Namen des Direktoriums anordnete, daß man sie gewissen Formalitäten unterwarf, und auch andere Kantone aufforderte, zu Ers richtung von Magazinen das ihrige beizutragen. Monatlich stiegen die Bedürfnisse der Armee (Fortsetzung der Botschaft des Direktoriums, auf zotausend Zentner, und die frankischen Bes hörden versprachen getreue Bezahlung des Wers Das Direktorium beeilet sich, Bürger Gesezge, thes, wofern man ihnen nur Borschuß geben ber, Ihnen die Abschrift dieses Vertrages vor: wurde. Da fein Augenblik zu verliehren war, zulegen, und sie mit folgenden Bemerkungen zu sah sich nach langen Disputen das Direktorium genothigt, dem zufolge die erforderlichen Bes Ein Gesez vom 16ten Oft. 1793 ladet das sehle zu ertheilen. Auf die gleiche Weise wurs Direktorium aufs dringendeste ein, durch alle den zwei Monate lang die Magazine angefüllt, mögliche Mittel diejenigen Gemeinden in den zu offenbarer Erleichterung der oberwähnten Rantonen zu erleichtern, welche durch Ginquar: Gemeinden. Nichts bestoweniger fab das Die reftorium wohl ein, die Lieferung durch Requis Das Benehmen des Direktoriums war gleich, sitionen mußte für den Staat sowohl, als für sam die Auslegung dieses Gesetzes. Niemanden die Partifularen die größten Beschwerlichkeiten ift unbefannt, daß nach beträchtlicher Bermehe nach fich ziehen, ohne darum den Dienst coms rung der franfischen Armee seit dem Monat plet zu liefern. Es that also ben Borfchlag, des Dienstes von Seite der frankischen Lieferan den wurden, die Mittel vermoge der Rutbes ten, der Unterhalt der Pferde für diese Armee zahlung der Darschusse zu erleichtern, wozu sich gang den Gemeinen in den Rantonen Baben, die frantischen Behorden so feierlich anheischig

tons Lugern.

den 3. und Io. October 1799.

Prafident: Reller.

quistionen dadurch Regelmäßigkeit geben, daßlüber die Frage vorgenommen: "Was kann der

Staat gegen öffentliche Lafter thun, ohne ber aus was immer für Gründen ober Scheingrung

Frage foll vorangehen : "Goll der Staat fich baltniffen feufzet ihr u ter dem ungehemmten gegen öffentliche Laster, oder um die öffentliche Drucke der Laster, welcher der harteste Druk Sittlichkeit annehmen?" — Der Staat soll ist, — der euch das Joch des Despotismus, sich darum annehmen, schon darum, weil es in so fern in seinem Reiche noch Zucht und Polizeifache ift: denn bekanntlich wird durch Ordnung herrschen, fast vor der Freiheit w Die öffentliche Ausgelaffenheit und Lasterhaftige wunschen nothigt! - keit gewöhnlich die Ruhe, Ordnung und Sie Roch. Im Staat, dessen Verfassung auf cherheit der Gesellschaft gestört. — Er kann den Beifall der Vernunft Anspruch machen und soll es aber auch thun; aus dem Grund will, soll nicht nur die sinaliche, sondern vor bes Rechts: - foll nur ein Richterstuhl berigiglich die geistigemoralische Natur in Anschlag Gefete fenn für die Rauber der Schape oder gebracht werden. der Ehre eines Burgers; - nicht auch für den rachet fich die Matur am Ende an der menfche Rauber der Unschuld seiner Tochter, für den lichen Untlugheit und Thorheit durch Sittenlos Berrather und Storer der ehelichen Berbindung, sigfeit und durch blutige liebel; Die Bernunft bie durch eigene, stillschweigend oder offenbar floßt die Sinnlichkeit, und diese jene hinwiede gegebene Gefete des Staats garantirt ift, - rum vom Throne, wenn jede allein herrschen nicht auch fur den gefährlichen und unbefugten will. Weisheit und Klugheit muffen barum össentlichen Spieler, der versührt und betrügt, stets Hand in Hand im Staat gehen, und die der sich und die Seinigen beraubt? — Der Schöpferin der Harmonie senn, welche den Staat kann und soll es thun, um der Mora, Streit zwischen Sinnlichkeit und Vernunft litat selbst willen, man mag sie denn betrach, schlichtet und hebt, und die Forderungen der ten als einen Theil des Zweckes der gesellschaft, erstern mit den Geboten der leztern in Uebers lichen Bereinigung moralischer und perfektiver einstimmung bringt. Da darf keine Anlage der Wefen, oder als ein sicheres und edles, ohne Burger auf Rosten der andern unterdrückt wer aufferen Zwang wirfendes Mittel gur Beforde ben, und allen foll nach ihrem Rang und Berth rung der Gefeglichkeit. - "Bie foll nun aber genug gethan fenn. der Staat zu Werke gehen, daß er die Freiheit Die Griech en sinden wir in der Zeit ihrer der Individuen nicht hemme?" — Er soll, schönsten Bluthe und auf der Stufe ihrer Cub um vor Willführ sich zu bewahren, die ofe tur erst da, wo der Uebergang von der Auss nur aus finftern gaunen und nach einseitigen bildung der Thierheit gur Ausbildung der Menfchi Refferionen handeln konnte, auch hierinn den beit Statt hatte. Durch die Ausbildung dieser Grund faz der Freiheit stets befolgen, gemäß beiden Anlagen entsteht das Gefühl für das welchem nur das verboten werden fann , aber Schone und Erhabene , fur das Wahre und auch verboten werden foll, mas die Rechte des Rugliche. Aber gufrieden mit der Beruhigung Andern frankt. - Die Mittel, melde der Staat diefer Triebe berlegten jene ungescheut die Ge dann in Sanden hat, find theils Einschran rechtigfeit: Stlaverei und Zügellofigkeit find kungen, (mögen fie fest und flug unternommen die Extreme, in denen das Alterthum herum, fenn; mogen fie Einschrankungen auch fur den geworfen ward; - es befag hochstens einige Reichen, nicht blos fur den Urmen fenn, der Renntnig von der Politit oder Rlugheitslehre; sich keine Erlaubnisse erkaufen kann; mogen die Weisheitslehre hingegen war ihm schlechter, erkaufte Erlaubnisse nicht ein Grund werden dings fremd. Die Gesetze Dieser Staaten was tonnen, fich burch größere Beforderung der ren daber nur politische, und bezogen fich blot Musgelaffenheit bald zu entschadigen ! - ) theils auf bas Wohlfenn ohne Rufficht auf bas Bolfdergiebungsmittel, womit der Zwef Recht. Bie hatte man fonft den barbarifchen jum Allgemeinsten und auf eine wurdige Art Grundfag begen konnen : Alle übermundene erreicht wird. - Unglutliche Burger jenes Feinde find unfere Stiaven, und ihr Leben ift Staates, in welchem Die offentlichen Laster, ein Geschent unfrer Großmuth? Das Reful

Freiheit der Individuen zu nahe zu treten ?" den, der Aufmerksamkeit und der Ahndung der Das Merkwurdigste wird hier ausgehoben. Gefete entzogen find! Man ruhmt eure Freis Muller: Die Beantwortung einer andern heit, und in jedem Stande und in allen Ber

Geschieht dieses nicht, so

Die Gefete der Gerechtigkeit in die Welt einzur burch leidendes und gefälliges Auffaffen gu

Burger : jener feht unter bein Gerichtshof des ohne mit eignen Augen feben gu wollen. Gein Gewiffens, - Diefer unter einer allgemeinen Biffen ift ein Gewebe von Materialien, Die und nothwendigen Gesetlichkeit der außern ihm Erziehung, Umgang, Lekture und Mode Wirkungen, die mit dem Gebrauche der Krafte geliefert haben. aller andern bestehen mussen. Der Staat hat Durch diese Art von Ausklärung ist der Staat es blos mit den unveraußerlichen Burgerrechten eben fo wenig dem offentlichen Lafter Einhalt gu thun, Die Menschenrechte geben im eigent: zu thun vermogend. Gine Nation, welche blos lichsten Ginn ibn nichts an, weil der Mensch, spetulativ aufgetlart ift, ift bochfiens schlau, wenn er keines Andern Rechte frankt, nur Gott flug, verfeinert, eigennützig, und immer feig, und seinem Gewissen dafür verantwortlich senn, weil sie das finnliche Leben über alles schätt.

einzige Mittel, den öffentlichen Laftern, ohne rer Rechte gefallen, und wagt nie einen Auf: Jemandes Freiheit zu nahe zu treten, Ginhalt fand gegen die Unterbruckung. Wie fann bier ju thun. Diese kann und foll ber Staat eine der Staat ben offenilichen Laftern Ginhalt thun, Mittel ift, den Menfchen fur das ju bilden, lichen Strenge und furchtbaren Beiligkeit Die

mas er fenn und werden foll.

Es giebt eine finnliche, eine geistige ober

zur Menschheit. Die wiffenschaftliche ober Rechte andrer fioren, aus ihrer Mitte. geiftige Aufflarung bollbringt ihr Geschaft nicht Ginnenleben hat für fie blos einen Werth , weil mit dunkeln Gefühlen, fondern mit dem Ber es die Möglichkeit enthalt, ihre Pflichten auf

fat solcher Staatseinrichtung war von jeher rührt, unbedingte Einheit zu geben, und den steiger Kampf und Krieg; so scheint es, daß Carafter ihrer Natur aufzudrücken. Den größten der Mensch dis zu unsern Zeiten herab selbst Pfad der Aufflärung dieser Art hat der Mann durch Despotismus ausgebildet werden, und erreicht, welcher Muth und Kraft genng hat, durch Zügellosigkeit zu einer rechtlichen, durch ihreall seines eignen Verstandes zu bedies gerlichen Verfassung gelangen mußte, daß er nen, und selbst zu denken. Bei dem Unaufsdurch Roth, Bedürsnisse und unendliche Erz geklärten ist die Verbindung seiner Vorstellungen fahrungskenntnisse genothigt, darauf dächte, teineswegs durch Freiheit bewirkt, sondern nur die Gesetze der Gerechtigkeit in die Welt einzu durch leidendes und gefölliges Auffassen zu führen, und sie mit Gewalt geltend zu machen. Stande gebracht worden. Er glaubt deswegen, Andere Nechte hat der Mensch, andere der weil es in Büchern sieht, weil es andere sagen,

und Rechenschaft davon geben muß.
Schulen errichten, Lehrer anstellen, — kurz sepn, um jenes desto eher treiben zu können. Die Aufflärung, ist das zweimaßigste und Eine solche Ration laßt sich jede Krankung ih: zusühren und zu befördern trachten, weil sie chne der individuellen Freiheit zu nahe zu tres einen freien und fertigen Gebrauch unfrer Kräste ten, wo die Gebote der moralischen Natur zu allerlei Zwecken, und das einzige und wahre noch schlummern, und noch nicht in ihrer feiers

Burger beseelen?

Der Mensch hat endlich eine Anlage gur Pers fpefulative, und eine moralische Aufflarung. fonlichkeit, zur Freiheit und Bernunft. Go wie Der Mensch hat eine Unlage für die Thierheit, die finnliche Aufflarung der nachste Schritt fur Sinnlichteit, die sich blos auf den sinnlichen wissenschaftlichen, so ist diese ebenfalls auch Genuß einschränkt. Der Aufgeklarieste ift hier der nachste Schritt zur moralischen Aufklarung. berjenige, welcher auf Die mannigfaltigsten, Die moralische Auftlarung ifts allein, welche dauerhaftesten und genugreichsten Bergnügungen Muth einflößt, und Festigfeit des Carafters rafinirt. Allein der Mensch verhalt sich hier giebt, eine feurige Liebe jum Recht erzeugt, und ganz leidend, weil er alle Materialien zu seis das öffentliche Laster verscheucht, ohne Jemans nem thierifchen Leben durch Eindrücke empfangt. Des Freiheit Abbruch gu thun. Sat eine folche Von dieser Aufklarung kann hier die Rede Ration durch wiederholten Kampf mit dem nicht senn. Nichtsdestoweniger, da sie ein Unrecht Kraft, Starke und Ausbauer erzungen, Zeichen des Wohlstandes ist, so ist sie noch so erklart sie muthig seden Eingriff in die Menber nachste Schritt zur spefulativen Aufflarung. fchenrechte für pflichtwidrig, und verbannt die Der Mensch hat eine Unlage jum Berstand, offentlichen Laster, welche die Freiheit und wußtfenn. Gie fucht allem dem, was fie bei Erden ju erfullen, ihre Rechte ju gemeffen,

und als wahre Menschen bas leben jugubringen. Ischarfen, und bas fittliche Gefühl zu beleben suchen. Der Aufgeklarteste dieser Art ift derjenige, welcher Aus allem dem erhellt, daß, weil der Staat sein unteres Bermogen dem obern, den eigen; im strengsten Sinn nicht anders als durch nütigen Trieb dem uneigennütigen unterordnet, 3mang die Burger von öffentlichen Laftern abs ans bloger Pflicht und Achtung gegen die ges halten, und jum Rechtthun und gur Legalität bietende Vernunft, auch gegen feine Reigungen fie unmittelbar zwingen, und diefes nicht ohne handelt und wirft.

kürlichen Rechte Eingriffe thut, achtet weder klarung, durch strenge Beobachtung der Ges Drohung noch Gefahr, und bringt lieber der setze, durch die Treuheit der Beamten, und Pflicht ihr Leben zum Opfer dar, als daß sie dadurch, daß diese sich als Muster in ihren wider ihre Ueberzeugungen handeln sollte. Sie Lebenswandel und in ihrer Sitte darstellen, zu leidet weder eine andre Einschränfung des sinns bewirken sich bestreben soul. Wechselt eine Res lichen Genusses, noch andre Vorschriften für gierung stets die Prinzipien ihres Verfahrens, die Neusserung ihrer Denkkraft, als die Natur; schwankt sie zwischen übermäßiger Strenge und geseige dieser Anlagen und die Grenzen des kindischer Milde, unterhalt sie stets Mistrauen auffern Rechts. Freiheit, Gleichheit und Gelbft: zwischen Burgern, Gefeggebern und Beamten, fandigfeit find bie Bedingungen, unter well und verachtet fie felbsigegebne Gefete, fo if chen die Burger eines folchen Staats neben die Freiheit verlohren, weil fie die Nation nicht und beieinander zu existiren, sich für bestimmt will; so tritt Ungehorsam und Zügellosigkeit halten. Giebt der Staat ihnen die Mittel an die samt einem Heer von Lastern ein; — und so Hand, ihre moralischen Anlagen auszubilden, sanken von jeher die Nationen wieder in die ungescheuht über Recht und Unrecht zu ur Stlaverei guruf, und fo rachte fich die Ratur theilen, so mussen sie nothwendig bald mit von jeher an den Schu digen. ihren Rechten und Pflichten bekannt werden; Der Meusch kann nur da recht gedeihen, und fie mussen bald wissen und fühlen, was sie unverrüft auf seine Bestimmung los arbeiten, thun follen und thun durfen; und wenn auch wo der Staat eine Regierungsform einführt, der größere Theil einer folchen Nation seine welche der Ausbildung der menschlichen Anlas dunkeln Gefühle noch nicht zu deutlichen Bes gen gunstig ist, und die noch schlummernden griffen erhoben hat, so ist doch nur ein gerin Anlagen durch aussere Reize zur Thatigkeit auß ger Stoß von auffen nothig, um fie deutlich zuregen, zur Reife zu bringen, den Menschen gegen offenbares Unrecht und gegen offenbare von den Fesseln des Instintes los zu winden, Lafterhaftigfeit in Bewegung gu feten.

flogt weder Muth ein, noch erzeugt fie Ein: Lafter bald verbergen, weil nicht Willführ und stimmigkeit. Der Genuß schwächt und ermat: Eigennuz, nicht Ehrgeiz, Kantons, oder Dit tet den Geift, das bloge Denken laßt ihn kalt striftsgeist da die Aemter vergeben, Belohnun, und untheilnehmend. Im Staat hingegen, wo gen austheilen, und allen burgerlichen Werth das Recht standhaft gehandhabet, und das bestimmen. Da mussen die öffentlichen Angeles Streben nach moralischer Cultur befordert und genheiten, die alle angehen, nothwendig ein Befchüst wird, da ift auch Ginheit und Ueber Bufammenhalten der Burger, und durch Diefe einstimmung, Legalität und Lasterscheuheit, wechselseitige Theilnahme eine moralische Ber, Starte und Muth zu erwarten, weil das Recht einigung vermittelst einer rechtlich organisirten allein über die Ginnenwelt erhebt, und die Constitution unter ihnen bewirken, wodurch bie Menschen mit der Freiheit befannt macht. Da offentlichen Laster, ohne daß man die indivi wird man jum gewiffesten für die Erziehung duelle Freiheit ftort, allmalig verscheuht werden Des Menfchen und für die weitere und allger Alles andere, was man an diese Stelle fest, meinere Ausbildung feiner Anlagen forgen, und wird nur Streit und 3wietracht erregen, Die man wird die Wahrheit zu verbreiten, Borur Einmuthigkeit verbannen , und dem Lafter Thir theile gu untergraben, Jrrthumer gu gernichten, und Thor offnen, 3wang, und Zerftorung Der Schiefe Begriffe ju berichtigen , der Berftand gu Freiheit einführen. (Die Fortfegung folgt.)

Beeintrachtigung der individuellen Freiheit ger Eine folche Nation, wenn man in ihre nat schehen fann, er Diefes mittelbar burch Auf

lund in ihm das Erwachen gur Freiheit gu be Alle Geschitlichfeit im Genieffen und Denken wirten sucht. Da wird und muß fich bas